

Zur Erhöhung der Umsatzsteuer in Japan und insbesondere zur Kleinunternehmerproblematik

Keiko GUTMANN*

- I. Geschichtlicher Abriss
- II. Funktionsweise der japanischen Umsatzsteuer
 - 1. Steuerobjekt
 - 2. Steuersubjekt
 - 3. Bemessungsgrundlage
- III. Problempunkte der Umsatzsteuer
 - 1. Kleinunternehmerregelungen
 - 2. Umsatzsteueridentifikationsnummer und Rechnungsvorgaben
 - 3. Einführung von kurzfristigen Rabattsystemen
- IV. Fazit

Zum 1. Oktober 2019 trat in Japan eine Erhöhung der Umsatzsteuer (*shōhi-zei*, wörtlich Verbrauchsteuer) von acht auf zehn Prozent in Kraft. Aus europäischer Sicht mag diese Erhöhung nicht sonderlich beeindruckend sein, in Japan stieß sie jedoch auf große Ablehnung.¹ So war diese Erhöhung ursprünglich zum Oktober 2015 geplant gewesen, wurde jedoch um vier Jahre verschoben. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die Funktionsweise der japanischen Umsatzsteuer geben, einen Einblick in die gesellschaftliche Kontroverse um die Umsatzsteuer gewähren und Unterschiede zur deutschen Umsatzsteuer aufzeigen.

I. GESCHICHTLICHER ABRISS

Indirekte Verbrauchsteuern gibt es seit Jahrhunderten, die Umsatzsteuer, wie sie heute allgemein erhoben wird, ist jedoch sowohl in Japan als auch in Deutschland eine relativ junge Steuer. Während in Deutschland eine Umsatzsteuer in Form der Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer 1918 eingeführt

* Syndikusrechtsanwältin bei der KPMG AG in Frankfurt am Main und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für japanisches Recht der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Prof. Dr. Moritz Bälz).

¹ Laut einer Erhebung der Tageszeitung Asahi Shinbun sprachen sich 54 % der Bevölkerung gegen eine Erhöhung der Umsatzsteuer aus. Selbst innerhalb des Kabinetts stieß die Erhöhung auf eine Ablehnung von 46 % (Asahi Shinbun, 22.6. 2019).

wurde² und eine Allphasen-Netto-Umsatzsteuer seit dem 1.1.1968 erhoben wird,³ kam die politische Initiative zur Einführung einer Umsatzsteuer in Japan erst Ende der 60er Jahre auf.⁴ Grundlage für das jetzige Steuersystem in Japan war die während der Besatzungszeit von Präsident Harry Truman initiierte Reform des japanischen Steuersystems auf der Grundlage des Berichts der sog. „Shoup Mission“⁵, welche unter Federführung des amerikanischen Wirtschaftswissenschaftlers Carl S. Shoup stand. Die Shoup Mission verfolgte ein äußerst ambitioniertes Projekt, das zum Ziel hatte, ein komplett neues Besteuerungssystem einzuführen und so ein stabiles Wirtschaftssystem in Japan herzustellen.⁶ Bis dahin bestanden die Steuereinnahmen des japanischen Staates hauptsächlich aus indirekten Verbrauchsteuern auf Alkohol und Tabak sowie einer partiellen Einkommensteuer.⁷ 1955 stellten die indirekten Steuern sogar 49 Prozent des gesamten Steueraufkommens Japans dar.⁸ Kernpunkt des Shoup Konzeptes, welches in den 50er Jahren umgesetzt wurde, war die Einführung einer flächendeckenden progressiven Einkommensteuer.⁹ Die ebenfalls empfohlene Einführung einer Umsatzsteuer auf der Ebene der Präfekturen wurde dagegen vorerst aufgeschoben.¹⁰ In den Folgejahren folgten nach und nach immer mehr Modifikationen des Steuersystems und immer neue Ausnahmeregelungen. Die vielen partiellen Steuererleichterungen für bestimmte Interessengruppen führten immer wieder zu Unmut in der Bevölkerung. Die Politik reagierte paradoxerweise jedoch mit weiteren Ausnahmeregelungen, so dass das ursprüngliche Shoup-Steuersystem immer weiter verwässert wurde.¹¹ Die Hauptsteuereinnahmequellen des Landes waren inzwischen die direk-

-
- 2 Die Allphasenbruttoumsatzsteuer löste die Warenumsatzstempelsteuer ab; J. ENGLISCH, in: Tipke/Lang (Hrsg.), *Steuerrecht* (23. Aufl., Köln 2018) § 17 Rn. 1.; D. BIRK/M. DESENS/H. TAPPE (Hrsg.), *Steuerrecht* (Heidelberg 2019) § 10 Rn. 1671.
 - 3 ENGLISCH (Fn. 2) § 17 Rn. 3.
 - 4 H. KANEKO, *Sozei-hō* [Steuerrecht] (23. Aufl., Tōkyō 2019) 784.
 - 5 Report on Japanese Taxation by the Shoup Mission, verfügbar unter <http://www.rsl.waikei.jp/shoup/shoup00.html>.
 - 6 W. BROWNLEE, The Shoup Mission to Japan: Two Political Economies Intersect, in: Martin/Megrotra/Prasad (Hrsg.), *The New Fiscal Sociology: Taxation in Comparative and Historical Perspective* (Cambridge 2009) 237.
 - 7 K. KAIZUKA, The Shoup Tax System and the Postwar Development of the Japanese Economy, *The American Economic Review* 82-2 (Mai 1992) 221.
 - 8 S. LÖRCHER, *Steuern in Japan* (Hamburg 1974) 25.
 - 9 KAIZUKA (Fn. 7) 221 f.
 - 10 E. IDE, A Political Dispute over the Local Public Finance Equalization Grant, in: Brownlee/Ide/Fukagai, *The Political Economy of Transnational Tax Reform: The Shoup Mission to Japan in Historical Context* (Cambridge 2013) 337.
 - 11 T. FUJITANI, *Shōhi-zei dōnyū* [Einführung der Umsatzsteuer], Sonderbeilage zu *Hōgaku Kyōshitsu* No. 463 (April 2019) 7.

ten Steuern geworden (in den 80er Jahren stellten die direkten Steuern 70 Prozent der staatlichen Einnahmen dar).¹² Den größten Teil dieser direkten Steuern führten die Arbeitnehmer, insbesondere die sog. *sararīman* ab, was zu großer Verärgerung unter ihnen führte. So gab es diverse Kampagnen wie *kuroyon*¹³ und *tōgōsan*¹⁴, die darauf aufmerksam machen sollten, dass die *sararīman* im Gegensatz zu anderen Gruppen wie Selbstständigen oder Bauern, nahezu ihre gesamten Einnahmen versteuerten, während die anderen einen Großteil ihrer Einnahmen nicht deklarierten und sich so der steuerlichen Belastung entzogen.¹⁵

Mit dem Ende des japanischen Wirtschaftswachstums und vor allem der Ölkrise (1973) und dadurch bedingt dem Ende eines ausgeglichenen Staatshaushalts begann die Suche nach neuen staatlichen Einnahmequellen. Aufgrund der bereits großen Unzufriedenheit der Bevölkerung, insbesondere der *sararīman*, über das als unfair empfundene Einkommensteuersystem,¹⁶ wurde 1979 durch Premierminister Masayoshi Ōhira die Umsatzsteuer (*ippan shōhi-zei*, wörtlich: allgemeine Verbrauchsteuer) auf die politische Bühne gebracht. Deren Einführung scheiterte jedoch aufgrund massiven Widerstandes im Land. Eine Erklärung hierfür könnte eine Umfrage aus den 70er Jahren liefern, der zu Folge in der Bevölkerung der Eindruck herrschte, dass Steuern vom Staat – z.B. für das Militär – verschwendet würden.¹⁷ Der erneute Versuch einer Einführung 1987 unter anderem Namen (*uriage-zei*, Umsatzsteuer) unter Premierminister Yasuhiro Nakasone blieb ebenfalls erfolglos.¹⁸ So dauerte es zehn Jahre, bis 1989 tatsächlich eine Umsatzsteuer in Höhe von 3 Prozent unter Premierminister Noboru Takeshita¹⁹ eingeführt wurde. Zu diesem Zeitpunkt sprachen sich 70 Prozent der Bevölkerung gegen die Einführung einer Umsatzsteuer

12 KANEKO (Fn. 4) 66.

13 *Kuroyon* steht für „9-6-4“ und meint, dass von den Einnahmen der *sararīman* 90 % von dem Fiskus erfasst und der Besteuerung unterworfen werden, während bei den Selbstständigen und Gewerbetreibenden nur 60 % und bei den Bauern und Fischern sogar nur 40 % von der Steuer erfasst werden; vgl. K. OKONOGLI, *Shōhi-zei o dō suru ka* [Was soll man mit der Umsatzsteuer machen?] (Tōkyō 2009) 61.

14 *Tōgōsan* steht für „10-5-3“ und meint, dass von den Einnahmen der *sararīman* 100 % der Besteuerung unterworfen werden, von den Einnahmen der Selbstständigen 50 % und von den Einnahmen aus Land-, Forst- und Fischereibetrieben nur 30 %; OKONOGLI (Fn. 13) 61.

15 OKONOGLI (Fn. 13) 61.

16 Während im Jahre 1971 laut einer Umfrage 54 % der Bevölkerung die Verteilung der Steuerlast als ungerecht empfunden haben, waren es 1974 schon 67 %; LÖRCHER (Fn. 8) 8.

17 LÖRCHER (Fn. 8) 9.

18 FUJITANI (Fn. 11) 1; OKONOGLI (Fn. 13) 55.

19 Takeshita musste kurze Zeit später aufgrund des *rekurūto*-Skandals zurücktreten.

aus.²⁰ Um die Bevölkerung zu beschwichtigen, wurde die Umsatzsteuer als Bestandteil eines umfassenden Steuerpakets eingeführt. So wurde gleichzeitig die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Erbschaftsteuer stark gesenkt.²¹ Interessanterweise war jedoch die Körperschaftsteuer vorher in den Siebzigerjahren erhöht worden, so dass der Eindruck entstand, das Finanzministerium (MOF) habe Druck auf die Unternehmen ausüben wollen, die Einführung einer Umsatzsteuer zu unterstützen.²² 1997 erfolgte eine Erhöhung der Umsatzsteuer auf 5 Prozent, 2014 schließlich auf 8 Prozent und 2019 letztendlich auf 10 Prozent. Im Jahr 2019 wurde zudem für bestimmte Waren wie Lebensmittel erstmalig ein ermäßigter Steuersatz (*keigen zeiritsu*) von 8 Prozent eingeführt.²³ Von den staatlichen Einnahmen Japans entfallen aktuell 21,2 Prozent auf die Umsatzsteuer.²⁴

II. FUNKTIONSWEISE DER JAPANISCHEN UMSATZSTEUER

Die japanische Umsatzsteuer funktioniert grundsätzlich ähnlich wie die deutsche Umsatzsteuer. Systematisch handelt es sich um eine Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug.²⁵ Während bei der Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer der Umsatz auf jeder Produktions- und Handelsphase der Umsatzsteuer unterworfen wird und es so zu einer Kumulationswirkung kommt, wird bei der Allphasen-Netto-Umsatzsteuer grundsätzlich nur noch der vom jeweiligen Unternehmer geschaffene Mehrwert steuerlich belastet.²⁶ Dies bedeutet, dass zwar die Steuer auf jeder Produktions- und Handelsstufe anfällt („Allphasen-Steuer“), sich diese jedoch für die Unternehmer aufgrund der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs vom Grundsatz her als durchlaufender Posten kostenneutral darstellt. Der Endverbraucher trägt somit die Steuer in voller Höhe.²⁷

20 Y. TOMIOKA, *Yuganda ze i kiru* [Schlechte Steuern abschaffen] (Tōkyō 1993) 180.

21 OKONOGI (Fn. 13) 64.

22 S. SEKIGUCHI, Corporate Income Tax in Postwar Japan and the Shoup Recommendations, in: Brownlee u. a. (Fn. 10) 370.

23 *Kokuzei-chō* [Japanese National Tax Agency], *Shōhi-zei no keigen zeiritsu ni tsuite* [Über den ermäßigten Steuersatz], <https://www.nta.go.jp/taxes/shiraberu/zeimokubetsu/shohi/keigenzeiritsu/index.htm>.

24 Ministry of Finance Highlight of the draft FY2020 budget, 5, <https://www.mof.go.jp/english/budget/budget/fy2020/01.pdf>.

25 H.-P. MUSAHL, Umsatzsteuer, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) § 24 Rn. 246; M. ARNOLD, Umsatzsteuer in Japan, Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht 8 (2008) 397.

26 ENGLISCH (Fn. 2) § 17 Rn. 2; BIRK/DESENS/TAPPE (Fn. 2) § 10 Rn. 1672 ff.; Y. MIKI, *Yoku wakarū zeihō nyūmon* [Eine verständliche Einführung in das Steuerrecht] (13. Aufl., Tōkyō 2019) Kapitel 20-1.

27 MUSAHL (Fn. 25) § 24 Rn. 246.

1. Steuerobjekt

Der Umsatzsteuer unterliegen gemäß Art. 4 des japanischen Umsatzsteuergesetzes (*Shōhizei-hō*, im Folgenden UmsatzStG)²⁸ grundsätzlich sämtliche von Unternehmen gegen Entgelt erbrachte Lieferungen und Leistungen innerhalb der Landesgrenzen Japans.²⁹ Damit sind Exporte von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen,³⁰ ebenso nichtentgeltliche Lieferungen und Leistungen.³¹ Umsatzsteuerfreie Waren werden explizit im Gesetz aufgelistet (Art. 6 UmsatzStG; *hika-zei*).³²

2. Steuersubjekt

Steuerschuldner ist gemäß Art. 5 UmsatzStG grundsätzlich der Unternehmer (*jigyō-sha*). Das Gesetz weist darauf hin, dass Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sowohl Einzelunternehmer als auch juristische Personen sein können (Art. 2 Nr. 4 UmsatzStG). Da der intendierte Steuerträger jedoch der Endverbraucher ist, handelt es sich um eine indirekte Steuer.³³ Ebenso wie in Deutschland beruht diese steuerliche Gestaltung auf Praktikabilitätsgründen, da es für den Fiskus schwierig wäre, die Steuer auf der Stufe der Endverbraucher einzutreiben.³⁴

3. Bemessungsgrundlage

Bei Lieferungen und Leistungen bildet grundsätzlich der Wert der tatsächlichen entgeltlichen Gegenleistung die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (Art. 4 UmsatzStG). Sofern es sich um Importe handelt, ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem Einfuhrpreis, einschließlich Versicherungs- und Frachtgebühren sowie spezieller Verbrauchsteuern.³⁵

28 *Shōhizei-hō*, Gesetz Nr. 108/1988.

29 MUSAHL (Fn. 25) § 24 Rn. 247.

30 M. OTSUKA/I. OTSUKA/E. NAKATANI, Tax Law in Japan (The Hague u.a. 2001) Rn. 297.

31 MUSAHL (Fn. 25) Rn. 249.

32 Dies ist der große Unterschied zur vorher erhobenen Warensteuer (*buppin-zei*), die nur im Gesetz genannte Waren besteuerte.

33 MUSAHL (Fn. 25) § 24 Rn. 246.

34 KANEKO (Fn. 4) 778.

35 MUSAHL (Fn. 25) § 24 Rn. 253.

III. PROBLEMPUNKTE DER UMSATZSTEUER

1. Kleinunternehmerregelungen

Ebenso wie in Deutschland besteht in Japan eine Kleinunternehmerregelung. Sie ist jedoch völlig anders ausgestaltet als in Deutschland, wo die Grenze 2020 von 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben wurde (Art. 19 Abs. 1 S. 1 UStG).³⁶ In Japan sind Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 10 Mio. Yen (ca. 80.000 Euro) im Geschäftsjahr von der Abführung der Umsatzsteuer befreit, sie werden als *menzei jigyo-sha* bezeichnet (Art. 9 UmsatzG).³⁷ Weiterhin gibt es eine Vereinfachungsregelung (*kan'i kazei seido*) für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 50 Mio. Yen (ca. 400.000 Euro) im Geschäftsjahr (Art. 37 UmsatzStG). Die Zahllast des Unternehmers gegenüber dem Fiskus besteht grundsätzlich sowohl in Japan als auch in Deutschland aus dem Saldo der Umsatzsteuerschuld nach Verrechnung mit der Vorsteuer.³⁸ In Japan findet jedoch bei Anwendung der Kleinunternehmerregelungen³⁹ eine vollständige Verrechnung der eingenommenen und gezahlten Umsatzsteuer des Unternehmers nicht statt. Kleinunternehmer (*menzei jigyo-sha*) können grundsätzlich (ebenso wie deutsche Kleinunternehmer) gar keine Vorsteuer geltend machen. Unternehmer, die die Vereinfachungsregelung *kan'i kazei seido* anwenden, können je nach Betriebsart einen pauschalen Abzug vornehmen (*minashi shiire*).⁴⁰ Ein Großhändler (*oroshiuri-gyō*) darf zum Beispiel 90 Prozent pauschal als Vorsteuer absetzen, so dass er nur noch 10 Prozent seiner zu zahlenden Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der eingenommenen Umsatzsteuer. Je nach Unternehmensart erfolgt eine Staffelung der absetzbaren Vorsteuerbeträge von max. 90 Prozent bei Großhändlern bis zu 40 Prozent bei Immobiliengeschäften. Der entscheidende Unterschied zwischen Japan und Deutschland liegt darin, dass der Unternehmer in Japan die Umsatzsteuer vom Endverbraucher

36 Vgl. Bürokratieentlastungsgesetz III (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie): <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/buerokratieentlastungsgesetz-III.html>.

37 KOKUZEI-CHŌ [Japanese National Tax Agency], Tax answers No. 6501: *Nōzei gimu no menjo* [Befreiung von der Steuerpflicht], <https://www.nta.go.jp/taxes/shiraberu/taxanswer/shohi/6501.htm>.

38 KANEKO (Fn. 4) 790f.

39 Kleinunternehmerregelungen umfassen im Folgenden sowohl die Kleinunternehmen mit einem Umsatz von weniger als 10 Mio. Yen als auch mittlere Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 50 Mio. Yen.

40 *Kokuzei-chō* [Japanese National Tax Agency], Tax answers, No. 6505: *Kan'i kazei-seido* [Vereinfachte Besteuerungsregelung], <https://www.nta.go.jp/taxes/shiraberu/taxanswer/shohi/6505.htm>.

verlangen darf, auch wenn er sie tatsächlich, wie oben dargestellt, nicht abführt. In Deutschland darf der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer nicht erheben (§§ 19 i. V. m. 14 Abs. 4 UStG). Er muss sie sogar abführen, auch wenn er sie faktisch im Endpreis nicht berücksichtigt hat, falls er in der Rechnung fälschlicherweise nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung hingewiesen hat (§ 14 c Abs. 2 UStG). In Japan führen demgegenüber die Kleinunternehmerregelungen zu einem Gewinn auf Unternehmerseite, während der Endverbraucher davon ausgeht, tatsächlich nur seine Steuerschuld an den Staat zu begleichen. Für den Verbraucher ist es nicht ersichtlich, ob der Unternehmer Kleinunternehmer ist oder nicht. Dies wirft die Frage auf, ob eine solche Regelung überhaupt zulässig sein kann. Denn die Erhebung einer Steuer, die nicht dem Staat, sondern dem Unternehmer zugutekommt, erscheint rechtlich höchst fragwürdig. Interessanterweise gibt es in Japan jedoch keine Legaldefinition der „Steuer“.⁴¹ Zudem hat das Distriktgericht Tōkyō entschieden, dass die vom Unternehmer erhobene Umsatzsteuer Teil seiner Leistung bzw. Teil des Warenendpreises sei.⁴² Es lasse sich nicht sagen, dass der Verbraucher (*shōhi-sha*) Steuerschuldner (*nōzei gimū-sha*) sei und der Unternehmer (*jigyō-sha*) Steuereinsammlungsgehilfe (*chōshū gimū-sha*). Hier liegt ein gravierender Unterschied in der rechtlichen Würdigung der Umsatzsteuer und der Funktion des Steuerschuldners in Japan und Deutschland. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer die Lieferer (gemeint sind die Unternehmer) als Steuereinnahmer für Rechnung des Staates und im Interesse der Staatskasse fungieren. Sie schulden die Mehrwertsteuer, obwohl diese als Verbrauchsteuer letztlich vom Endverbraucher getragen wird.⁴³ In Japan ist der Unternehmer daher kein Steuereinnahmer für Rechnung des Staates, und es existiert keine Pflicht, die vom Verbraucher erhaltene Umsatzsteuer eins zu eins an den Staat weiterzugeben.

2. Umsatzsteueridentifikationsnummer und Rechnungsvorgaben

Bisher existierte in Japan noch kein Registrierungssystem ähnlich der Umsatzsteueridentifikationsnummer in Deutschland. Hierzulande ist die Umsatzsteuerschuld durch klare Vorgaben der Rechnungsstellung (wie z. B. der Umsatzsteuernummer, die Höhe der Umsatzsteuer und des Warenwerts) für den Fiskus einfach nachzuvollziehen. Bei der Einführung der Umsatzsteuer in Japan ließ sich die Politik aufgrund der Beschwerden der Unternehmer über den zunehmenden Verwaltungsaufwand darauf ein, dass ursprünglich

41 J. TANAKA, *Sozei-hō* [Steuerrecht] (Tōkyō 2008) 1.

42 Distriktgericht Tōkyō, 26.3.1990, Hanrei Jihō 1344, 115; vgl. auch MIKI (Fn. 26) Kapitel 19-1.

43 EuGH, 21.2.2008, C-271/06, Rn. 21.

nur ein Kassenbuch vorgelegt werden musste (sog. *chōbo hōshiki*).⁴⁴ 1994 wurde die Regelung verschärft und für den Vorsteuerabzug eine Aufbewahrungspflicht im Hinblick auf Kassenbuch oder Rechnung verlangt (Art. 30 Abs. 7 UmsatzStG).⁴⁵ 2023 soll nun eine *Identifikationsnummer* (*tōroku bangō*) eingeführt werden, zudem werden die Vorgaben der Rechnungsstellung verschärft (*tekkaku seikyū-sho hōshiki* [System der genauen Rechnung] bzw. *inboisu seido*).⁴⁶ Für den Verbraucher sowie den Fiskus wird zukünftig daher die Höhe des gezahlten Umsatzsteuersatzes nachvollziehbar sein. Relevant ist dies vor allem für den Vorsteuerabzug. Unternehmer, die keine Umsatzsteuer schulden (gemeint sind damit die genannten Kleinunternehmer, *menzei jigyō-sha*), können sich nicht registrieren.⁴⁷ Dies hat die rechtliche Konsequenz, dass Unternehmer, die von einem Kleinunternehmer Waren beziehen, die ggf. gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen können. Dies wird sicherlich zu großem Widerstand der Kleinunternehmer führen, da sie Gefahr laufen, Unternehmer als Kunden zu verlieren. Es bleibt zu beobachten, wie die Politik zukünftig damit umgehen wird.

3. Einführung von kurzfristigen Rabattsystemen

Um die japanische Bevölkerung zu besänftigen, hat die Regierung verschiedene Rabattmaßnahmen vorgestellt, unter anderem ein kompliziertes Punktesystem (*pointo kangen seido* – Punktabzugssystem – im Rahmen der Initiative „Cashless“), welches faktisch zu einer Ermäßigung der Umsatzsteuer führt.⁴⁸ Das Punkte-Rabattsystem gilt für kleinere und mittlere Unternehmen und gewährt den Kunden eine Erstattung (Umwandlung der Punkte in Geld) bei bargeldloser Bezahlung der Waren bzw. Dienstleistungen. Hierzu müssen die Unternehmen sich registrieren und ein bargeldloses Zahlungssystem anbieten. Die Voraussetzungen für die Unternehmen sind je nach Unternehmensart verschieden (produzierendes Gewerbe, Großhandel, Einzelhandel, Dienstleistungsunternehmen etc.). So gilt beispielsweise für den Einzelhandel eine Kapitalgrenze von 50 Mio. Yen (ca. 400.000 Euro) oder eine Anzahl von weniger als 50 Mitarbeitern. In diesem Fall bekom-

44 KANEKO (Fn. 4) 791.

45 MIKI (Fn. 26) Kapitel 20-2.

46 *Kokuzei-chō* [Japanese National Tax Agency], *Zeimoku-betsu shōhi keigen zeiritsu* [Ermäßigter Steuersatz entsprechend der Steuerposition], 1, <https://www.nta.go.jp/taxes/shiraberu/zeimokubetsu/shohi/keigenzeiritsu/pdf/300416.pdf>, vgl. auch Y. NISHIYAMA, The Collaborative Economy and VAT/Consumption Tax, *ZJapanR/J.Japan.L.* 47 (2019) 51–68, 57.

47 *Kokuzei-chō* [Japanese National Tax Agency] (Fn. 46) 1.

48 *Keizai sangyō-shō* [Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie – METI, das frühere MITI], <https://cashless.go.jp>.

men die Kunden bis zu 5 Prozent der Umsatzsteuer erstattet. Hingegen erhält der Kunde in sog. Convenience Stores (24 h-Geschäften), Tankstellen und Franchise Geschäften nur 2 Prozent der Umsatzsteuer zurück. Ebenso gibt es verschiedene Onlinestores, für die das Rabattsystem ebenfalls gilt. Etwa 500.000 Geschäfte nehmen japanweit bereits an diesem Rabattsystem teil,⁴⁹ welches bis Juni 2020 befristet ist. Ziel dieser Maßnahme war sicherlich, den bargeldlosen Zahlungsverkehr voranzutreiben, welcher gerade in vielen kleineren Geschäften nicht angeboten und auch insgesamt von der Bevölkerung wenig genutzt wurde. Es verwundert dabei nicht, dass gerade die großen Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Punktesystem erfüllen, sich massiv benachteiligt fühlen und eine Wettbewerbsverzerrung bemängeln.⁵⁰ Ebenso versuchen nicht wenige Unternehmen, durch Umstrukturierungen die Voraussetzungen des Punktesystems zu erfüllen und so Kunden zu gewinnen bzw. zu halten. So hat eine bekannte Supermarktkette aus Okinawa ihr Kapital von 100 Mio. Yen auf 30 Mio. Yen gesenkt. Offiziell wird jedoch ein Zusammenhang zum Punktesystem bestritten.⁵¹

Eine weitere Rabattaktion stellen sog. Premium Einkaufscoupons dar (*puremiamu shōhi-ken*). Personen mit Kleinkindern, die zwischen dem 2. April 2016 und 30. September 2019 geboren wurden, sowie Personen, die von der Gemeindesteuer (*jūmin-zei*) befreit sind, haben Anrecht auf solche Einkaufscoupons. Pro Person kann ein Coupon in Höhe von 10.000 Yen (ca. 80 Euro) erworben werden, der einen Einkaufswert von 12.500 Yen (ca. 100 Euro) hat.⁵² Die Kosten der Rabattmaßnahmen belaufen sich insgesamt auf über 2 Billionen Yen (ca. 16,8 Mrd. Euro).⁵³

49 N. OKAMURA, *Shōhi-zei 10 %. 5nen-han buri zōzei* [Umsatzsteuer in Höhe von 10 %. Steuererhöhung nach 5 ½ Jahren], Asahi Shinbun, 1.10.2019.

50 *Ko'uri-gyō Adantai shōhi-zōzei pointo kangen minaoshi o yōbō* [Vier Einzelhandels-Unternehmensverbände verlangen eine Änderung des Punktesystems im Rahmen der Umsatzsteuererhöhung] Nikkei Shinbun, 18.9.2019 <https://www.nikkei.com/article/DGXMZO49956520Y9A9I0C1TJ1000>.

51 A. SATŌ/K. ITŌ/S. DOI, *Ko'uri kakekomi chūshō kigyō-ka* [Der Einzelhandel sucht Zuflucht in der „Umwandlung in kleine und mittlere Unternehmen] Asahi Shinbun, 19.9.2019.

52 N. OKAMURA, *Puremiamu shōhi-ken futatabi* [Wieder Premium Einkaufscoupons], Asahi Shinbun, 19.9.2019.

53 T. KAWAI, *Risuku o kuwae shōhi-zei 10% e* [Mit viel Risiko zur 10%igen Umsatzsteuer], Asahi Shinbun, 22.6.2019.

IV. FAZIT

Auch wenn die Grundkonzeption der japanischen Umsatzsteuer nicht sehr von der deutschen abweicht, gibt es, wie aufgezeigt, in ihrer Auslegung und Anwendung signifikante Unterschiede. Gerade diese Unterschiede, die auch zu einer einseitigen Bevorzugung bestimmter Unternehmer führen und damit wettbewerbsrechtliche Fragen aufwerfen, können jedoch mit einer der Gründe für die allgemeine Ablehnung der Umsatzsteuer in Japan darstellen. Schaut man sich die politische und geschichtliche Entwicklung der Umsatzsteuer in Japan an, fällt zudem auf, dass die Umsatzsteuer Teil eines insgesamt von der Bevölkerung als äußerst ungerecht empfundenen Besteuerungssystems ist. Auffällig oft ereignen sich politische Machtwechsel im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Umsatzsteuerreformen oder Reformplänen (beispielweise gilt dies für die Kabinette unter den Premierministern Masayoshi Ōhira, Noboru Takeshita, Morihiro Hosokawa, Ryūtarō Hashimoto, Naoto Kan und Yoshihiko Noda).⁵⁴ Es bleibt abzuwarten, wie sich die aktuelle Erhöhung für die jetzige Regierung politisch auswirken wird. Allerdings bleiben Japan angesichts der alternden Gesellschaft und der stagnierenden Wirtschaft wenig Möglichkeiten, das jetzige Niveau der staatlichen Einnahmen auf lange Sicht aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig besteht die Gefahr, durch eine höhere Umsatzsteuer den Konsum weiter zu bremsen und die Konjunktur zu schwächen.⁵⁵ Es ist für den politischen und gesellschaftlichen Frieden dringend notwendig, ein Steuersystem zu schaffen, dass langfristig auch von der Bevölkerung angenommen wird. Dies wird eine der größten Herausforderungen für die Politik sein, nicht nur in Japan.

ZUSAMMENFASSUNG

Kaum ein steuerliches Thema ist in Japan Gegenstand derart erbitterter politischer Auseinandersetzungen wie die Umsatzsteuer (shōhi-zei). Erhöhungen der Umsatzsteuer sind in Japan ein echtes Politikum und haben schon wiederholt zum Rücktritt von Kabinetten beigetragen. Das ist aus deutscher Sicht zunächst bemerkenswert. Denn die Existenz der deutschen Umsatzsteuer wird hierzulande nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, obwohl hierzulande der Regelsatz sogar deutlich höher liegt. Dies lässt sich nur aus der Genese der japanischen Umsatzsteuer verstehen, aber auch dadurch, dass man verschiedenen Besonderheiten

54 FUJITANI (Fn. 11) 1.

55 So z. B. R. KAWANO (Chefvolkswirt der BNP Paribas), *Keizai kankyō to wakeru seido hitsuyō* [Notwendigkeit eines Systems, das unabhängig von der Wirtschaftslage besteht], Asahi Shinbun vom 22.6.2019.

ten bei deren Ausgestaltung und Handhabung Beachtung schenkt. Dieser Beitrag gibt vor dem Hintergrund der aktuellen Erhöhung einen Überblick über einschlägige Entwicklungen der Umsatzsteuer in Japan und diskutiert grundlegende rechtliche Probleme im Vergleich zu Deutschland insbesondere in Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung.

SUMMARY

Hardly any other tax-related topic stirs as fierce political controversy in Japan as the shōhi-zei (consumption tax, VAT). Raising VAT has always been a sensitive political issue and has led to the resignation of several cabinet ministers over time. Despite the fact that Germany has a much higher rate of VAT, it is interesting to note that the existence of VAT itself has never been questioned within Germany. To grasp the political dispute in Japan, it is essential to understand the genesis of the Japanese VAT system and how it is currently implemented. In light of the recent increase in VAT in Japan this article outlines relevant aspects of the development of VAT in Japan. It also compares regulation in Japan and Germany and discusses the underlying legal issues with particular emphasis on regulations for small businesses.